

EINWOHNERGEMEINDE



**VERORDNUNG
ÜBER DIE FEUERUNGSKONTROLLE**

vom 24. Mai 2000



INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Aufgaben der Anlagebesitzerinnen und –besitzer	3
Art. 3	Einhaltung der Grenzwerte	3
B.	ABLAUF DER MESSUNGEN UND MELDEFRISTEN	
Art. 4	Allgemeines	4
Art. 5	Mitteilung der Messresultate an die Gemeinde	4
Art. 6	Orientierung der Anlagebesitzerinnen und –besitzer	5
Art. 7	Meldung der Wahl des Messpersonals	5
Art. 8	Periodische Kontrollmessung und Nachmessung	5
Art. 9	Sanierungsverfügungen	5
Art. 10	Stilllegung von Anlagen	6
Art. 11	Abnahmemessungen bei Neuanlagen und sanierten Anlagen	6
Art. 12	Vollzugskontrolle durch die Gemeinde	6
C.	MESSPERSONAL UND –GERÄTE	
Art. 13	Anforderungen an das Messpersonal	7
Art. 14	Wahl des amtlichen Messpersonals	7
Art. 15	Anforderungen an die Messgeräte	7
D.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 16	Gebühren	8
Art. 17	Strafbestimmungen	8
Art. 18	Rechtsmittel	9
Art. 19	Inkraftsetzung	9

Der Gemeinderat von Allschwil erlässt, gestützt auf § 33 des Polizeireglementes der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000, nachstehende Verordnung:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt, ergänzend zur kantonalen Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992¹, die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen nach Anhang 3 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)² mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) bis 1000 kW.

Art. 2 Aufgaben der Anlagebesitzerinnen und -besitzer

¹ Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer sind für die korrekte Betreuung ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die fristgerechten Meldungen an die Gemeinde verantwortlich.

² Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer haben den Messpersonen ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen zu gewähren und ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 3 Einhaltung der Grenzwerte

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, muss sie einreguliert werden.

² Die Grenzwerte richten sich nach der LRV und nach § 3 der kantonalen Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden.

B. ABLAUF DER MESSUNGEN UND MELDEFRISTEN

Art. 4 Allgemeines

¹ Die Feuerungsanlagen sind alle zwei Jahre nach der Luftreinhalte-Verordnung zu kontrollieren. Die Kontrollmessungen können durch das amtliche Messpersonal der Gemeinde oder im Rahmen von Servicearbeiten durchgeführt werden.

² Die Messungen müssen nach den Empfehlungen des BUWAL, dem Handbuch für die Feuerungskontrolle und allfälligen ergänzenden Weisungen des Lufthygieneamtes beider Basel durchgeführt werden.

³ Bei neuen Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 350 kW, die nach dem 1. Januar 1993 in Betrieb genommen worden sind, ist insbesondere zu kontrollieren, ob sie mit typengeprüften Brennern und Kesseln ausgerüstet sind, die der Luftreinhalte-Verordnung entsprechen.

Art. 5 Mitteilung der Messresultate an die Gemeinde

¹ Die Messresultate sind der Gemeinde auf einem vollständig ausgefüllten Rapportformular, welches den Vorgaben des kantonalen Lufthygieneamtes entspricht, mitzuteilen. Auf dem Rapportformular sind insbesondere festzuhalten: Datum der Messung, Standort der gemessenen Anlage, Messwerte, Brenner- und Kesseltyp (mit BUWAL-Nr.), Unterschrift der Messperson.

² Führt Messpersonal einer Servicefirma die Messungen durch, so sind der Gemeinde einzureichen:

- Das Rapportformular gemäss Absatz 1;
- Der Messwertstreifen des Messgerätes;
- Die Filterpapiere (Russmessung).

³ Werden der Gemeinde die Messresultate nicht korrekt gemeldet, so führt das amtliche Messpersonal die entsprechenden Messungen durch.

Art. 6 Orientierung der Anlagebesitzerinnen und -besitzer

Die Gemeinde orientiert die betroffenen Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht während der folgenden Messperiode.

Art. 7 Meldung der Wahl des Messpersonals

Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer melden der Gemeinde bis zum 30. September vor der entsprechenden Messperiode, ob sie die periodischen Kontrollmessungen durch Messpersonal einer Servicefirma durchführen lassen wollen. Erfolgt keine fristgerechte Meldung an die Gemeinde, so führt das amtliche Messpersonal die Messungen durch.

Art. 8 Periodische Kontrollmessung und Nachmessung

¹ Führt das amtliche Messpersonal die periodische Kontrollmessung durch, so verfügt es bei Überschreitung der Grenzwerte die Einregulierung der Feuerungsanlage. Es setzt dazu in der Regel eine Frist von 30 Tagen. Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und meldet die Messresultate der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Nachmessung.

² Führt eine Servicefirma die periodische Kontrollmessung durch, so kann sie bei Überschreitung der Grenzwerte die Einregulierung und Nachmessung mit dem Einverständnis der Anlagebesitzerin oder des Anlagebesitzers im Anschluss an die Kontrollmessung vornehmen. Die Messungen sind so durchzuführen, dass die Messresultate bis zum 31. Januar der entsprechenden Messperiode bei der Gemeinde gemeldet sind.

Art. 9 Sanierungsverfügungen

¹ Können die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten werden, so verfügt der Gemeinderat die Sanierung der Feuerungsanlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren. Verursacht die Feuerungsanlage in der Umgebung übermässige Immissionen, so verkürzt der Gemeinderat die Sanierungsfrist.

² Der Gemeinderat kann die Sanierungsfrist in begründeten Fällen auf höchstens 5 Jahre verlängern, wenn die Grenzwerte für den Abgasverlust überschritten sind und deshalb der Heizkessel ersetzt werden muss. Im Rahmen der periodischen Kontrollen und Nachregu-

lierungen muss indessen sichergestellt werden, dass die Emissionen und Abgasverluste so gering wie möglich bleiben.

³ Der Abschluss der Sanierungsarbeiten ist der Gemeinde umgehend zu melden. Kann die Feuerungsanlage innerhalb der Sanierungsfrist nicht saniert werden, so hat die Anlagebesitzerin/der Anlagebesitzer dies der Gemeinde vor Ablauf der Sanierungsfrist zu melden.

Art. 10 Stilllegung von Anlagen

Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungsfrist noch nicht eingehalten, so verfügt der Gemeinderat die Stilllegung der Anlage.

Art. 11 Abnahmemessungen bei Neuanlagen und sanierten Anlagen

Das amtliche Messpersonal führt die Abnahmemessungen bei sanierten Anlagen und bei Neuanlagen durch.

Art. 12 Vollzugskontrolle durch die Gemeinde

¹ Die Servicefirmen sind gegenüber der Gemeinde für die Durchführung der Vollzugskontrolle auskunftspflichtig.

² Die Gemeinde kontrolliert mittels Stichproben insbesondere:

- Die Zulassungsberechtigung der Messpersonen und der Messgeräte.
- Die Messresultate der von den Servicefirmen durchgeführten Messungen.

³ Zeigt die Stichprobenmessung an, dass die Feuerungsanlage die Grenzwerte nicht einhält, so verfügt das amtliche Messpersonal erneut die Einregulierung der Feuerungsanlage und setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen. Das weitere Vorgehen richtet sich nach Art. 8 Absatz 1 dieser Verordnung.

C. MESSPERSONAL UND –GERÄTE

Art. 13 Anforderungen an das Messpersonal

¹ Zur Durchführung der Feuerungskontrolle sind Personen mit folgenden Ausbildungen zugelassen:

- Feuerungskontrolleurin bzw. -kontrolleur mit Eidg. Fachausweis (FK);
- Feuerungskontrolleurin bzw. -kontrolleur mit Fachausweis der ARPEA;
- Diplomierte Fachfrau bzw. diplomierter Fachmann für Wärme und Feuerungstechnik (HFWFC);
- Feuerungsfachfrau bzw. -fachmann mit Eidg. Fachausweis (FF) mit Nachschulung „BUWAL-Messung“;
- Kaminfegermeisterin bzw. -meister (KFM) mit Nachschulung „BUWAL-Messung“.

² Die Messungen müssen persönlich vorgenommen werden und dürfen nicht an Drittpersonen delegiert werden.

Art. 14 Wahl des amtlichen Messpersonals

Das amtliche Messpersonal der Gemeinde wird vom Gemeinderat gewählt.

Art. 15 Anforderungen an die Messgeräte

¹ Für amtlich anerkannte Messungen dürfen nur die vom Eidg. Amt für Messwesen (EAM) typengeprüften Messgeräte verwendet werden.

² Die Messgeräte müssen jährlich revidiert und von den vom EAM zugelassenen Labors kontrolliert werden.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Gebühren

¹ Die Gemeinde berechnet den Anlagebesitzerinnen und -besitzern kostendeckende Gebühren für die vom amtlichen Messpersonal durchgeführte/n

- periodischen Kontrollmessungen;
- zweite und jede weitere Stichprobenmessung pro Feuerungsanlage, falls die Stichprobenmessung das von der Servicefirma gemeldete Messresultat nicht bestätigt.

² Zur Abgeltung ihres administrativen Aufwands berechnet die Gemeinde den Servicefirmen kostendeckende Gebühren für die von den Servicefirmen gemessenen Feuerungsanlagen.

³ Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung der Gemeinde Allschwil festgelegt.

⁴ Ausserordentliche Aufwendungen können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Art. 17 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften dieser Verordnung missachtet, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz³ und dem Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Allschwil⁴.

² Vorbehalten bleiben Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

³ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970, §§ 81 ff.

⁴ Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 21. Oktober 1998, § 32.

Art. 18 Rechtsmittel

¹ Gegen Einregulierungsverfügungen des amtlichen Kontrollpersonals kann innert 10 Tagen ab Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Sanierungs- und allgemeine Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen ab Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 19 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 24. Mai 2000 verabschiedet (GRB 369.00) und per 23. August 2000 in Kraft gesetzt (GRB 576.00).

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Ruth Greiner

Der Gemeindeverwalter: Max Kamber